

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Altenmünster

vom 27.03.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Altenmünster folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Altenmünster vom 27.06.2016, zuletzt geändert am 27.06.2022 wird wie folgt geändert.

Der § 5 der Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (in Krippengruppen/ Mischgruppe):

für eine tägliche Buchungszeit: eine bis zwei Stunden	125,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >zwei bis drei Stunden	142,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >drei bis vier Stunden	158,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >vier bis fünf Stunden	175,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >fünf bis sechs Stunden	191,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >sechs bis sieben Stunden	208,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >sieben bis acht Stunden	224,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >acht bis neun Stunden	241,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >neun bis zehn Stunden	257,00 €

Für Kinder in Krippengruppen die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, wird die Gebühr (in Krippengruppen) bis zum Ende des Kindergartenjahres berechnet.

b) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (in Kindergartengruppen):

für eine tägliche Buchungszeit: drei bis vier Stunden	112,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >vier bis fünf Stunden	122,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >fünf bis sechs Stunden	132,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >sechs bis sieben Stunden	142,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >sieben bis acht Stunden	151,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >acht bis neun Stunden	162,00 €
für eine tägliche Buchungszeit: >neun bis zehn Stunden	172,00 €

(2) Die Gebühr wird auch für die Ferienzeit während eines Kindergartenjahres, also für 12 Monate erhoben.

(3) Es müssen ausreichend Kinder (ca. 5) in einer Zeitkategorie angemeldet sein, damit diese angeboten werden kann.

(4) Pflegeprodukte, Windeln, Essen und Getränke sind in der Gebühr nicht enthalten.

(5) Zur Deckung der Kosten für das benötigte Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterial in den Kindertageseinrichtungen wird zusätzlich monatlich eine Gebühr von 8,00 € für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind erhoben (Spielgeld).

(6) ¹Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, ist je wöchentlichem Besuchstag ein festgelegtes Entgelt zu entrichten, welches den tatsächlichen Aufwand berücksichtigt.

Für die Verpflegung gelten ab dem 01.09.2022 folgende monatliche Entgelte:

Besuchstage	Kindergarten	Kinderkrippe
1 Besuchstag / Woche	16,00 Euro	14,00 Euro
2 Besuchstage / Woche	30,00 Euro	26,00 Euro
3 Besuchstage / Woche	45,00 Euro	39,00 Euro
4 Besuchstage / Woche	60,00 Euro	52,00 Euro
5 Besuchstage / Woche	74,00 Euro	64,00 Euro

²Das Verpflegungsentgelt ist in monatlichen Beträgen für 11 Monate eines Kindergartenjahres pauschal zu entrichten. Für den Kalendermonat August wird wegen der Schließzeiten kein Verpflegungsentgelt erhoben. ³Nimmt das Kind an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Besuchstagen krankheitsbedingt nicht an der Verpflegung teil, so wird die Hälfte des für diesen Monat zu entrichtenden Verpflegungsentgeltes erstattet. ⁴Ist das Kind zusammenhängend länger als 10 Besuchstage übergreifend auf zwei Monate krank und erreicht es für keinen der beiden Monate eine Erstattung nach Satz 3, so wird die Hälfte des für das Kind anfallenden Monatsverpflegungsentgeltes zurückerstattet. ⁵Änderungen beim Umfang der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung können nur jeweils zum Beginn eines Kalendermonats vorgenommen werden. Bei mehr als einmaliger Änderung des Umfangs der Mittagsverpflegung je Kindergartenjahr wird je weiterer Änderung eine Verwaltungspauschalgebühr von 25,00 € festgesetzt.

(7) Buchungszeitenänderungen (An-, Um- bzw. Abmeldungen) sind einmal pro Kindergartenjahr (September bis August) gebührenfrei. Bei mehr als einmaliger Veränderung der Buchungszeit und Kindergartenjahr wird je weitere Änderung eine Verwaltungspauschalgebühr von 50,00 € festgesetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Altenmünster, den 27.03.2023



Florian Mair
Erster Bürgermeister

